

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zum Bebauungsplan „Rhede BO 3, 1. Änderung“

Stadt Rhede

bearbeitet für: Stadt Rhede
Rathausplatz 9
46414 Rhede

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 24
Fax: 0251 / 13 30 28 19
11. Oktober 2022



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41063 (Rhede)	9
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	11
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
6.1	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
6.2	Gebäude bewohnende Arten	14
6.3	Nahrungsgäste	14
6.4	Sonstige planungsrelevante Arten.....	15
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	15
7.1	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	15
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	16
9	Literatur.....	17
10	Anhang.....	19
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	19



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets „Rhede BO 3, 1. Änderung“ 6
 Abb. 2: Gehölzstrukturen im Geltungsbereich 13

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 8
 Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41063 (Rhede)..... 9
 Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde..... 11
 Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 13
 Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 14
 Tab. 6: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste..... 15
 Tab. 7: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten..... 15

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Rhede beabsichtigt die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rhede BO 3“ mit dem Ziel, den seit über 50 Jahren rechtskräftigen Bebauungsplan zu überarbeiten und an die heutigen Erfordernisse anzupassen, um so weiterhin eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Das Plangebiet umfasst insgesamt zehn bereits mit freistehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke.

„Im Rahmen des Änderungsverfahrens wird überprüft, in welchem Maß eine weitere bauliche Verdichtung des Gebietes möglich und verträglich ist. Vorgesehen ist, im Bebauungsplan „Rhede BO 3, 1. Änderung“, unter Berücksichtigung des Ziels der Innenentwicklung und Nachverdichtung, der bestehenden und möglichen zukünftigen Bauwünsche der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie insbesondere der verkehrlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten eine zulässige Anzahl an Wohneinheiten sowie eine maximale Gebäudehöhe festzusetzen.

Darüber hinaus hat sich die an das Plangebiet grenzende Münsterstraße zu einer verkehrlichen Herausforderung entwickelt. [...] Daher ist es langfristig auch das Ziel, bei der Überarbeitung bestehender Bebauungspläne oder Aufstellung neuer Bebauungspläne in den an die Münsterstraße grenzenden Gebiete die Möglichkeiten für eine Verbreiterung der Verkehrsfläche zu prüfen und gegebenenfalls im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rhede BO 3, 1. Änderung“ befinden sich zur Münsterstraße gelegen zum Teil tiefe, von der Straße Am Schloßpark aus erschlossene Grundstücke, die im rückwärtigen Bereich unbebaut sind. Diese bieten Potenzial für eine Verbreiterung der angrenzenden Verkehrsfläche.

[...] Zu diesem Zweck soll parallel zur Münsterstraße ein 3,20 m breiter Streifen als Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden. So könnte nach einer möglichen Umgestaltung ein getrennter Geh-/ Radweg entlang der Münsterstraße angeboten werden und gegebenenfalls der Grünstreifen der Alleebepflanzung verbreitert werden, um so der zusätzlichen Flächenversiegelung entgegenzuwirken.“ (STADT RHEDE 2022a).

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (13.09.2022) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Änderung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 1,4 ha groß und liegt im Osten der Stadt Rhede, unmittelbar südöstlich an den Schlosspark und Haus Rhede angrenzend. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 83, 84, 85, 87, 102, 116, 320, 321, 355, 680 und 1000 (tlw.), Flur 10, Gemarkung Rhede (s. Abb. 1).

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an den Schlosspark des Haus Rhede an, im Südosten wird es von der Straße „Am Schloßpark“ und im Südwesten von der „Münsterstraße“ begrenzt. Hinter den Straßen grenzt unmittelbar eine Wohnbausiedlung an. Nordöstlich, hinter Haus Rhede, liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein kleineres Waldgebiet. Ca. 300 m südlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Gewerbegebiet.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Planzeichnung (STADT RHEDE 2022b) zu entnehmen.

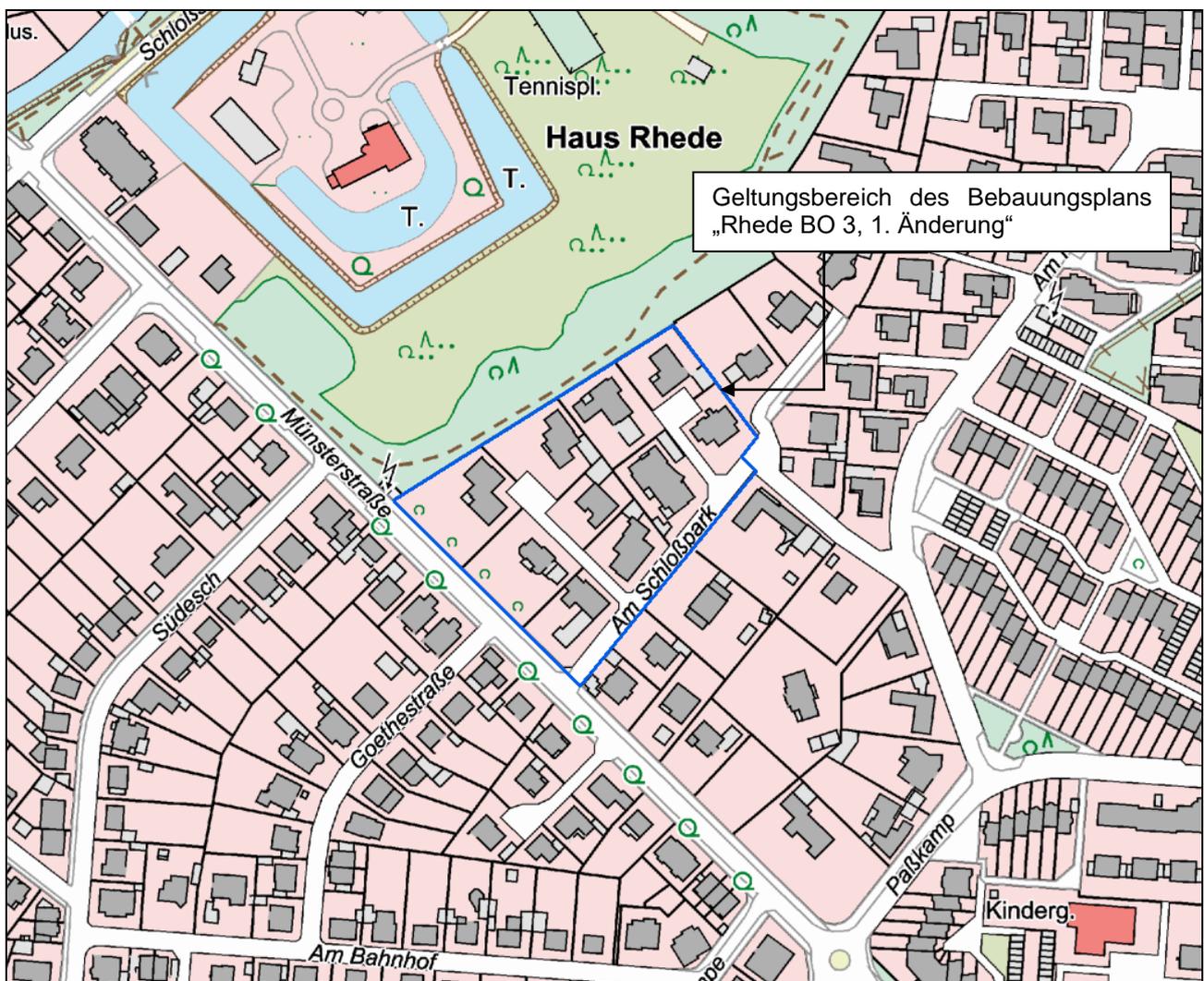


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets „Rhede BO 3, 1. Änderung“

(© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – ABK – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), eigene Darstellung – unmaßstäblich)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans kommt es zu keinen Bautätigkeiten an den Bestandsgebäuden. Bei zukünftigen Gebäudeumbauten entsprechend den Vorgaben der Bebauungsplanänderung können planungsrelevante Vogelarten und / oder Fledermausarten betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans ist eine bauliche Verdichtung vorgesehen. Hierdurch kann es zu einer Beseitigung von Gehölzen kommen. Auch im Fall einer zukünftigen Verbreiterung der Münsterstraße wird es voraussichtlich zur Beseitigung der Gehölze auf den angrenzenden Grundstückflächen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Bauarbeiten zur Verbreiterung der Straße kann es potenziell zu baubedingten Störungen durch Licht, Lärm und visuelle Reize im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vogelarten) kommen.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die geplante bauliche Verdichtung und möglicherweise stattfindende Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten und Fledermausarten durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Im Fall einer zukünftigen Verbreiterung der Münsterstraße kommt es zu einem anlagebedingten Verlust von Gehölzen. Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Innerhalb des Geltungsbereiches kann es zu einer Nachverdichtung kommen. Hierdurch kann es zu betriebsbedingten Emissionen (Licht und Lärm) kommen.

Eine zukünftige Verbreiterung der Münsterstraße würde ebenfalls zu einer höheren Licht- und Lärmbelastung führen. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen.

Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren und der Strukturen im Untersuchungsgebiet werden die Auswirkungen auf folgenden Artgruppen bewertet:

Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse)

Gehölz gebundene Arten (Vögel und Fledermäuse)

Nahrungsgäste (Vögel und Fledermäuse)

Sonstige planungsrelevante Arten.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~ 1.000 m) sind Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2022a):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
LSG-4106-0002	Vardingholt-Süd / Rheder Busch	180 m in N	• keine
BK-4106-0035	Eichen-Buchenwald im Rheder Busch	300 m in NO	• besondere Bedeutung für Fledermäuse (Höhlenbäume)
BK-4106-0036	Kiefern-mischwald im Rheder Busch	620 m in NO	• keine
BT-4106-0011-2009	kein Name	740 m in NO	• keine

In den Gebietsmeldungen sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2022a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

Der Rheder Busch ist eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung für Fledermäuse. Aus dem Jahr 1992 liegen Nachweise von Schwarzspecht, Grünspecht und Waldschnepfe vor. Ein Vorkommen des Grünspechts ist auf dem nördlich angrenzenden Gelände des Haus Rhode möglich, im Geltungsbereich gibt es hingegen keine geeigneten Habitatstrukturen für die genannten Arten.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2022b).

Im Waldbestand entlang der Straße Klüünkamp, in ca. 1.100 m Entfernung in östlicher Richtung des Vorhabens, ist ein Vorkommen des Uhus (*Bubo bubo*) mit Reproduktionsnachweis eingetragen.

Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2022a) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punktangaben genauer verortet.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41063 (Rhede)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2022c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q41063 (Rhede). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 44 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41063 (Rhede)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Fischotter	Art nachgewiesen	U↑	
2.	Große Bartfledermaus	Art nachgewiesen	U	
	Vögel			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	Baumpieper	sicher brütend	U↓	
3.	Bluthänfling	sicher brütend	U	
4.	Eisvogel	sicher brütend	G	
5.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
6.	Feldsperling	sicher brütend	U	
7.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	S	

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemerkung
8.	Flusseeschwalbe	sicher brütend	S	
9.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
10.	Girlitz	sicher brütend	S	
11.	Habicht	sicher brütend	U	
12.	Kiebitz	sicher brütend	S	
13.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
14.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
15.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
16.	Mittelmeermöwe	sicher brütend	U↑	
17.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
18.	Nachtigall	sicher brütend	U	
19.	Pirol	sicher brütend	S	
20.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
21.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
22.	Schleiereule	sicher brütend	G	
23.	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	
24.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
25.	Silberreiher	Rastvorkommen	G	
26.	Sperber	sicher brütend	G	
27.	Star	sicher brütend	U	
28.	Steinkauz	sicher brütend	U	
29.	Sturmmöwe	sicher brütend	U	
30.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
31.	Turmfalke	sicher brütend	G	
32.	Turteltaube	sicher brütend	S	
33.	Uferschwalbe	sicher brütend	U	
34.	Uferschwalbe	sicher brütend	U	
35.	Uhu	sicher brütend	G	
36.	Wachtel	sicher brütend	U	
37.	Waldkauz	sicher brütend	G	
38.	Waldohreule	sicher brütend	U	
39.	Waldschnepfe	sicher brütend	U	
40.	Wespenbussard	sicher brütend	S	
41.	Wiesenpieper	sicher brütend	S	
	Amphibien			
1.	Kreuzkröte	Art nachgewiesen	U	

Quelle: LANUV NRW 2022c (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 13.09.2022 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*
5.	Elster	<i>Pica pica</i>	*
6.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*
7.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*
8.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V
9.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*
10.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*
11.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*
12.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*
13.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status: B= Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 13 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Lediglich der Haussperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Innerhalb des Geltungsbereichs und im direkten Nahbereich des Geltungsbereichs stocken verschiedene Gehölzstrukturen, die grundsätzlich geeignete Habitatemente (z.B. Astlöcher, Rindenablösungen und Astabbrüche) für planungsrelevante Gehölz bewohnende Arten bieten. Hierzu gehören z.B. die im Messtischblattquadranten aufgeführten Vogelarten Feldsperling und Star. Darüber hinaus können die Gehölze auch von Gehölz bewohnenden Fledermausarten wie Rauhaufledermaus und Großen Abendseglern ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie von strukturgebunden jagenden Fledermausarten als Leitstrukturen genutzt werden.

Der überwiegende Teil, der für planungsrelevante Gehölz bewohnende Arten potenziell nutzbaren Gehölze, befindet sich außerhalb der Baugrenzen, so dass ein Verlust der potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und weiteren potenziell essenziellen Habitatstrukturen im Rahmen der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans nicht anzunehmen ist.

Bei den Gehölzen innerhalb der Baugrenzen handelt es sich um Garten- und Ziergehölze, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nur eine untergeordnete Rolle spielen (s. Abb. 2). Ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung nach § 44 BNATSCHG ist somit nicht zu erwarten.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gehölze innerhalb der Baugrenzen von weiteren, nicht zu den planungsrelevanten Arten gehörenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Hierzu gehören z.B. Arten wie Amseln, Elster und Rotkehlchen. Es handelt sich bei diesen Vogelarten um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei Gehölzarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen (Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 BNATSCHG). Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, ist die **Rodung/Entfernung/Fällung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02.** zulässig.

Aufgrund der Lärmvorbelastungen ist ein störungsbedingtes Auslösen (z.B. durch Baulärm) der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG für die potenziell in den umliegenden Gehölzen vorkommenden Arten nicht zu erwarten.



Abb. 2: Gehölzstrukturen im Geltungsbereich

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



6.2 Gebäude bewohnende Arten

Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Gebäudebrütern wie Mehl- und Rauchschnalben liegen nicht vor, so dass aktuell nicht davon ausgegangen wird, dass die Gebäude im Geltungsbereich von Gebäude bewohnenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. Eine Betroffenheit dieser Artgruppe kann somit derzeit hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Gebäude im Geltungsbereich bieten allerdings Strukturen, die von verschiedenen Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Anhand der Strukturen sind hier vor allem Spalten bewohnende Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelfledermäuse zu erwarten. Darüber hinaus können Quartiere von den im Messtischblattquadranten aufgeführten Großen Bartfledermäusen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der 1.Änderung des Bebauungsplans BO3 wird geprüft, inwieweit eine bauliche Verdichtung des Gebiets möglich wäre. Bauliche Veränderungen an den Bestandsgebäuden sind im Zuge des Änderungsverfahrens nicht vorgesehen, so dass ein direkter Quartierverlust nicht zu erwarten.

Durch die geplante bauliche Verdichtung kann es zu einer Reduzierung von Gehölz- und Gartenflächen kommen, die potenziell als Nahrungshabitate von den zu erwartenden Fledermausarten genutzt werden. Da sich im Umfeld des Geltungsbereichs zahlreiche Flächen mit ähnlicher Ausprägung befinden, ist davon auszugehen, dass es sich bei den Strukturen im Geltungsbereich nicht um essenzielle Nahrungshabitate von Gebäude bewohnenden Fledermäusen handelt.

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kann für die Artgruppe der Gebäude bewohnenden Fledermausarten somit derzeit sicher ausgeschlossen werden.

Sollten maßgebliche bauliche Veränderungen an den Bestandsgebäuden Planungsgegenstand werden, ist dieser Sachverhalt gesondert artenschutzrechtlich zu bewerten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Nahrungsgäste

Es ist davon auszugehen, dass die Strukturen im Geltungsbereich von verschiedenen planungsrelevanten Arten (z.B. Sperber, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) sporadisch als Nahrungshabitate genutzt werden. Diese Arten jagen mitunter in Siedlungsbereichen und somit ggf. auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans BO3. Da sich im Umfeld des Geltungsbereichs zahlreiche ähnlich strukturierte Bereiche befinden, ist die Einschränkung der Jagdfunktion vernachlässigbar gering, so dass es durch die geplante Änderung des Bebauungsplans für die jagenden Arten zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird.



Tab. 6: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten (z.B. Amphibien, Reptilien und Libellen) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 BNATSchG kann für diese Artgruppen somit sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgende Maßnahme ist erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Zur Vermeidung der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen (Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 BNATSchG) ist die **Rodung/Entfernung/Fällung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02.** zulässig.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die 1. Änderung des Bebauungsplans BO3 in Rhede bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahme:

- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppe der Gehölz bewohnenden Vogelarten wird ein **artenschutzrechtliches Protokoll** erstellt (s. Anhang).

9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2022a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 09.09.2022).
- LANUV NRW (2022b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 09.09.2022).
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 09.09.2022).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- STADT RHEDE (2022a): Begründung zum Bebauungsplan „Rhede BO 3, 1. Änderung“. Stand: August 2022.
- STADT RHEDE (2022b): Bebauungsplan „Rhede BO 3, 1. Änderung“. Stand: September 2022.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in blue ink that reads "S. Bäumer".

(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Elster und Rotkehlchen)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *IVS MTBQ 41063 (Rhede)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze innerhalb der Baugrenzen von nicht zu den planungsrelevanten Arten gehörenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. • Es handelt sich bei diesen Vogelarten um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. • Bei Gehölzarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen. • Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet. 				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar 				
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 				
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		